

# MANDAT DES BERATUNGSAUSSCHUSSES FÜR GRUNDLEGENDE FRAGEN

---

**vom Rat auf seiner 38. Tagung genehmigt (Juni 1993)  
(ECMWF/C/38/M(93)1 Absatz 20 und ANLAGE III)**

**vom Rat auf seiner 57. Tagung überarbeitet (Dezember 2002)  
(ECMWF/C/57/M(02)2 Absatz 58)**

**vom Rat auf seiner 66. Tagung überarbeitet (Dezember 2006)  
(ECMWF/C/66(06)M Absatz 155)**

**Vom Rat auf seiner 79. Tagung geändert (Juni 2013)  
(ECMWF/C/79(13)M Rev.1 Absatz 141)**

## Einleitung

1. Der Beratungsausschuss für grundlegende Fragen wurde nach einer Entscheidung des Rats auf dessen 38. Tagung im Juni 1993 gegründet. Aufgabe des Ausschusses ist es, Fragen zu erörtern, die die Politik des Zentrums betreffen. Seine Arbeit darf sich nicht mit den Aufgabenbereichen bereits bestehender Organe wie zum Beispiel des Finanzausschusses, des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses oder des Technischen Beratungsausschusses überschneiden.

## Aufgaben und Pflichten

2. Der Ausschuss unterbreitet dem Rat Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen ihm vom Rat vorgelegten Fragen, die die Politik des EZMW betreffen. Der Ratspräsident kann darüber hinaus den Ausschuss zwischen Ratstagungen um Stellungnahmen bitten.

## Zusammensetzung

3. Die Tagungen des Ausschusses sind öffentlich. Zu seiner Beschlussfähigkeit bei Tagungen ist die Anwesenheit von fünf Vertretern erforderlich.
4. Jeder Staat kann einen Vertreter in den Ausschuss entsenden. Bei den Tagungen des Ausschusses können die Vertreter durch Berater unterstützt werden.
5. Die Vorsitzenden anderer Ausschüsse können als Beobachter eingeladen werden.
6. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus unterschiedlichen Staaten; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, und sie können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden. In Ausnahmefällen kann diese Wahl/können diese Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
7. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt am Tag nach Abschluss der nächsten Wintertagung des Rats. Ein stellvertretender Vorsitzender, der während seiner Amtszeit das Amt des Vorsitzenden übernimmt, tritt hierdurch nicht eine Amtszeit als Vorsitzender in eigener Person an.

## Tagungsablauf

8. Der Ausschuss tagt auf Antrag des EZMW-Rats oder des Ratspräsidenten zwischen Ratstagungen, falls dies notwendig erscheint.
9. Soweit durch den Rat oder im Übereinkommen nicht anderweitig bestimmt, wird die für den Rat geltende Geschäftsordnung mutatis mutandis auf die Tätigkeiten des Ausschusses angewendet.
10. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden stellvertretend für den Ausschuss handeln, falls er dies für dringend erforderlich hält. In diesem Fall muss der Vorsitzende den Ausschuss anschließend hiervon in Kenntnis setzen.